

 Westfalen Weser Netz	Technische Mindestanforderungen	Gültig ab:	10.11.2016
		Reg.-Nr.	11906/11/16
		Seite	1 / 5
Datenumfang und Datenqualität der Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz WWN			

Technische Mindestanforderungen
 und Mindestanforderungen an
 Datenumfang und Datenqualität
 an Messeinrichtungen
 im Elektrizitätsnetz
 bei der
 Westfalen Weser Netz GmbH

 Westfalen Weser Netz	Technische Mindestanforderungen	Gültig ab:	10.11.2016
		Reg.-Nr.	11906/11/16
		Seite	2 / 5
Datenumfang und Datenqualität der Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz WWN			

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN.....	3
3	STEUEREINRICHTUNGEN UND SCHALTZEITEN	3
4	MESSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN.....	4
5	ANFORDERUNGEN AN BETRIEBSMITTEL IM NETZ	4
6	IDENTIFIKATIONSNUMMER VON ZÄHLER ODER ZUSATZEINRICHTUNGEN	4
7	SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN	5
8	MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT	5

 Westfalen Weser Netz	Technische Mindestanforderungen	Gültig ab:	10.11.2016
		Reg.-Nr.	11906/11/16
		Seite	3 / 5
Datenumfang und Datenqualität der Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz WWN			

1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommess-einrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 3 Abs. 2 MSBG sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die VDE-AR-N-4400 (Messwesen Strom).

Diese Richtlinie gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.

Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen dem Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen, sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.2 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z.B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.3 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z.B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.
- 2.4 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z.B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

3 Steuereinrichtungen und Schaltzeiten

- 3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten zu realisieren.

Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.

 Westfalen Weser Netz	Technische Mindestanforderungen	Gültig ab:	10.11.2016
		Reg.-Nr.	11906/11/16
		Seite	4 / 5
Datenumfang und Datenqualität der Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz WWN			

3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z.B. bezüglich der Lastschaltung).

4 Messtechnische Anforderungen

- 4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.
- 4.2 Bei Lastgangzählern müssen grundlegend 4-Quadranten-Zähler verwendet werden, bei denen die Blindenergie pro Quadrant erfasst wird.
- 4.3 Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustausches mit dem Netzbetreiber sind die verwendeten Geräte und Parametrierungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 4.4 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.
- 4.5 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z.B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 4.6 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
- 4.7 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.
- 4.8 Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen ist grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

5 Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

- 5.1 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.
- 5.2 Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16kA.

6 Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der herstellerübergreifenden Identifikationsnummer für Messeinrichtungen nach DIN 43863-5 zu kennzeichnen.

 Westfalen Weser Netz	Technische Mindestanforderungen	Gültig ab:	10.11.2016
		Reg.-Nr.	11906/11/16
		Seite	5 / 5
Datenumfang und Datenqualität der Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz WWN			

7 Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.

8 Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

Bei Arbeitszählern (Ein- oder Zweirichtungszähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Zählerstände des Total-registers/der Totalregister.

OBIS-KZ	Inhalt
1-1:1.8.0	Zählerstand Totalregister +A
1-1:1.8.x	Zählerstand Tarif x +A
1-1:2.8.0	Zählerstand Totalregister –A
1-1:2.8.x	Zählerstand Tarif x –A

Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Lastgänge zu erfassen und zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt
1-1:1.29.0	Lastgang Wirkarbeit Bezug +A
1-1:2.29.0	Lastgang Wirkarbeit Lieferung -A
1-1:5.29.0	Lastgang Blindarbeit Bezug +Ri
1-1:6.29.0	Lastgang Blindarbeit Lieferung +RC
1-1:7.29.0	Lastgang Blindarbeit Lieferung -Ri
1-1:8.29.0	Lastgang Blindarbeit Bezug -RC